

Informationsvorlage 118/2014

öffentlich

TOP: Information über Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters, hier: außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtrat	21.08.2014	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Sachstandsbericht:

Mit der Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2014 war die Stadt Weißenfels für das gesamte HHJ 2014 ohne Haushaltsplan (haushaltslos, nicht vorläufige Haushaltsführung). Demzufolge muss jegliche Aufwendung / Auszahlung ab einer bestimmten Größenordnung als außerplanmäßig gem. der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels beantragt und genehmigt werden, sofern nicht vertragliche Verpflichtungen schon begründet waren. Die Hauptsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 2011 (WSF-ABl. Nr. 2/2011, S. 3), geändert durch Satzung vom 01. September 2011 (WSF-ABl. 10/2011, S. 3) und Satzung vom 30. Januar 2014 (WSF-ABl. 2/2014, S. 3) legt für die Zuständigkeit der Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall fest:

§ 14 (3), 7. den Finanzausschuss für mehr als 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
§ 21 (2), 9. den Oberbürgermeister bis 5.000,00 Euro; Der Bürgermeister darf diese Befugnis bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro weitergeben.

In der Übergangszeit von Kommunalwahl und Sommerpause traf der Oberbürgermeister auf Grundlage von § 62 Gemeindeordnung LSA bzw. § 65 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) auch die Eilentscheidung zum Beginn einer Maßnahme, die außerplanmäßige Auszahlungen nach sich ziehen, die dem Stadtrat vorbehalten gewesen wären. Diese Eilentscheidung muss nun dem Stadtrat in seiner ersten Sitzung zur Kenntnis gegeben werden.

Die Eilentscheidung betrifft die geplanten und im Haushaltsplan 2014 ALT schon beschlossenen Baumaßnahmen Straßenbeleuchtungsanlagen Damaschkestraße, Blumenstraße und Schönburger Straße, die inhaltlich unabweisbar sind und die zeitlich aufgrund des fortgeschrittenen Jahres nicht verschoben werden können.

Mit dem Aufstellen und Ausreichen des **Haushaltsplan 2014 NEU** an den Stadtrat tritt die Stadt wieder in die Phase der „vorläufigen Haushaltsführung“ gem. § 104 (1) 1. KVG LSA ein, d.h., die Aufwendungen und Auszahlungen **im Rahmen** des eingereichten Haushaltsplanes NEU sind nicht mehr über- und außerplanmäßig sondern ein Vorgriff. Zulässig sind jedoch nur sachlich und zeitlich unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen. Die vorläufige Haushaltsführung endet mit dem Zeitpunkt des rechtswirksamen Erlasses der Haushaltssatzung.

Dr. Hoffmann, Fachbereichsleiter Finanzdienste

Übersicht über die gefassten Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters, Stand 30.07.
in Zuständigkeit des Stadtrates

Kosten- stelle	SK	Erläuterung	Betrag in €
54511.001	096300	Baumaßnahmen Straßenbeleuchtungsanlagen Damaschkestraße, Blumenstraße und Schönburger Straße,	97.800

Risch, Oberbürgermeister